



Königsberger Nachrichten

Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen

Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.

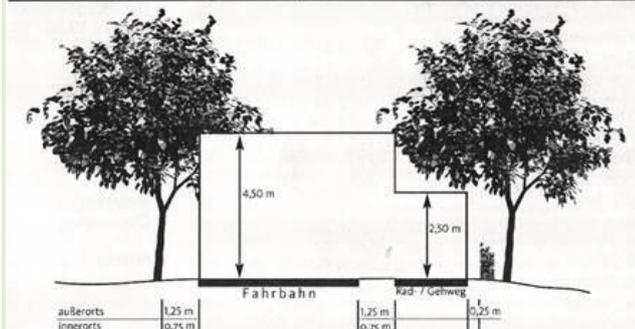
13/2018 vom 05.09.2019

Es grünt so schön – freie Sicht nach allen Seiten!

Pflanzen, die zu weit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, stellen eine Beeinflussung der Verkehrssicherheit, und damit eine Gefahr für die Straßenbenutzer dar. Sichtverhältnisse werden eingeschränkt, Verletzungsgefahren steigen, Beschädigungen an Fahrzeugen durch Äste und Zweige drohen. Nicht zuletzt könnten Verkehrszeichen verdeckt sowie Strom- und Telefonleitungen beeinträchtigt werden.

Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss deshalb der Luftraum über den Fahrbahnen mindestens 4,50 m, über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m Höhe freigehalten werden (sog. Licht-raumprofil). Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen. Genaue Informationen liefert auch das folgende Schaubild.

Lichtraumprofil, Abstände & Maße



Die Stadt Königsberg i.Bay. weist darauf hin, dass nach dem Straßen- und Wegegesetz Eigentümer von Grundstücken verpflichtet sind, Pflanzen zurückzuschneiden. Tun sie dies nicht, kann das mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Vom Verbot des Naturschutzgesetzes, in der Zeit vom 01. März bis 30. September das Schneiden von Gehölzen zu unterlassen, sind die Eigentümer in diesem Falle befreit, weil es sich um eine aus Gründen der Verkehrssicherheit dringend notwendige Maßnahme handelt.

Es werden alle Grundstückseigentümer gebeten, dahingehend ihre Eigentumsflächen zu überprüfen und ggf. derartige Mängel zu beseitigen. Gem. Art. 29 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum der Straße hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Allen Bürgerinnen und Bürgern vielen Dank für die Mitarbeit.

Öffentliche Sitzungen der Stadt Königsberg i.Bay.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung** findet am
Dienstag, 11.09.2018

ab 16:00 Uhr

im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Königsberg statt.

Unterlagen für die Sitzung bis spätestens
Freitag, 07.09.2018 vorlegen.

Die nächste **Stadtratssitzung** ist für den
Dienstag, 18.09.2018

im Rathaussaal **ab 19:00 Uhr** vorgesehen.

Versammlung der Jagdgenossen von Römershofen am 14.09.2018

Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossen von Römershofen findet am

Freitag, 14.09.2018 um 20:00 Uhr

im Feuerwehrhaus in Römershofen, Dorfplatz 1,

statt.

Auf der Tagesordnung steht der Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages mit Eintragung eines weiteren Jagdpächters.

An alle Grundholden ergeht herzliche Einladung.

Nächster Sprechtag der Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

am Dienstag, 23.10.2018 von 08.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.30 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft
Hofheim i.UFr. (1. Stock, Zimmer 13)

Bei den Sprechtagen können Versicherte über eine Datenleitung direkt Einblick in ihr Versicherungskonto im Zentralrechner nehmen.

Um unzumutbar lange Wartezeiten zu vermeiden und den Bürgern eine umfassende Beratung zu ermöglichen, ist es notwendig, einen Termin zu vereinbaren (Tel. 09523/9229-24).

Zur Beratung müssen Ausweispapiere und Versicherungsnummer vorgelegt werden. Bei Auskunft für einen Dritten wird eine Vollmacht benötigt.



Infoabend zum Datenschutz (DSGVO)

Am 08.10.2018 um 19:30 Uhr
im katholischen Pfarrsaal in Haßfurt
Pfarrgasse 8, 97437 Haßfurt)

Seit dem 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. In den Vereinen und Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit bestehen seitdem Unsicherheiten, wie man rechtssicher damit umgehen kann. Der Kreisjugendring Haßberge hat deshalb einen Referenten eingeladen um grundlegende Informationen zur DSGVO weiterzugeben. Holger Loos ist Geschäftsführer bei der SiDIT GmbH, Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht. Außerdem ist er Dozent an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Er wird mit den TeilnehmerInnen alle wichtigen Neuerungen besprechen und steht für Fragen zur Verfügung.

Anmeldungen werden ausschließlich online auf www.kjr-has.de unter Termine angenommen. Weitere Informationen gibt das KJR-Vorstandsmitglied Wolfgang Winter. Tel.: 0172/2782908.

Fundsachen

Gefunden wurde, am **15.08.2018** auf dem Marktplatz in Königsberg, ein schwarzer Damenblazer.

Nächster Blutspendetermin

..... am **Donnerstag, 27. September 2018**

von 16.30 – 20.30 Uhr in der Regiomontanus-Volkshochschule Königsberg i.Bay., Alleestraße 1 a. mit Kinderbetreuung

Der Blutspendedienst bedankt sich bereits jetzt

Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März fol-

gende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung: Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Die Eintragung dieser Übermittlungssperre können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Stadt Königsberg i.Bay. Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay., Öffnungszeiten:
Montag von 7.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr vornehmen.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Königsberg i.Bay., 04.09.2018

gez.

Claus Bittenbrünn, Erster Bürgermeister

Sirenenprobealarm

Zum **Test der Sirenen im Katastrophenfall** wird am **Mittwoch, den 20.10.2018 ab 11:45 Uhr** in den **Stadtteilen Römershofen und Holzhausen** ein Probealarm der Sirenen stattfinden.

Zu hören ist ein Heulton, der 1 Minute lang an- und abschwillt.

Dieser Heulton **warnt die Bevölkerung bei schwerwiegenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit** und macht darauf aufmerksam, dass die Rundfunkgeräte einzuschalten und auf Durchsagen zu achten ist.



1 Minute Heulton an- und abschwellend

Verhaltensregeln:

- Achten Sie auf Rundfunkdurchsagen (z.B. BR3 oder ANTENNE BAYERN) und Lautsprecherdurchsagen
- Verständigen Sie Nachbarn und ausländische Mitbürger

Ferienprogramm der Stadt Königsberg i.Bay.

Erster Bürgermeister Claus Bittenbrünn sagt herzlichen Dank an alle Beteiligten und Helfer, die wieder zum Gelingen des diesjährigen Ferienprogramms beigetragen haben.

Dank der Unterstützung von örtlichen Vereinen und Privatleuten konnte den Kindern wieder ein abwechslungsreiches Programm angeboten werden.

Problemmüllsammlung 2018

Auch **2018** entsorgen wir wieder Ihre Problemabfälle. Das Sammelteam des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge ist **am Dienstag, den 23.10.2018 in der Zeit von 16:15 Uhr bis 17:00 Uhr im Wertstoffhof Königsberg**, um Problemabfälle aus Haushalten entgegenzunehmen.

Abgegeben werden können kostenlos Problemabfälle aus Haushalten, wie z. B. Farben, Lacke, Säuren, Laugen, Chemikalien, Altmedikamente, Pflanzen- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, ÖlfILTER, Reinigungsmittel, Pinselreiniger, Klebstoffe, Kitt- und Spachtelabfälle, Spraydosen mit Restinhalten (Leere Spraydosen gehören in den Dosencontainer!), Quecksilberabfälle (Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Thermometer etc.), Gifte, ölverunreinigte Leergebinde, Leergebinde mit Farb-, Lack- und sonstigen Resten, Trockenbatterien, usw.

Kostenpflichtig ist die Abgabe von Altöl bei einer Höchstmenge von 20 l (0,25 €/l Verpackungsvolumen) und Kfz-Batterien (bis 80 Ah 1,50 €/Stück, über 80 Ah 3,00 €/Stück).

Hinweis: Beim Kauf von Verbrennungs- und Getriebemotorenölen wird die gleiche Menge Altöl vom Händler kostenlos zurückgenommen.

Neben Problemabfällen aus Haushalten werden auch haushaltsübliche Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben kostenpflichtig (1 €/l Verpackungsvolumen) angenommen.

Wichtig: Feinchemikalien müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Größere gewerbliche Problemabfallmengen sind eigenverantwortlich über die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung in Schweinfurt (Tel. 09721/80070) zu entsorgen.

Daneben besteht die Möglichkeit, Problemmüll über die Problemmüllsammelstellen im Kreisabfallzentrum Wonfurt (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 und 12.45 bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr März bis Oktober) sowie über die Wertstoffhöfe Ebern (März – Oktober,

3. Mittwoch im Monat von 13.30 bis 17.30 Uhr) und Hofheim (März – Oktober, 1. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr) zu entsorgen.

Machen Sie mit -unserer Umwelt zuliebe!
**ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB
 DES LANDKREISES HASSBERGE**

Veranstaltungen September 2018

Samstag	08.09.	OGV Hellingen – Backofenfest – Beginn 14.30 Uhr
Samstag	08.09.	Tagesausflug der Schloßberggemeinde
Sonntag	09.09.	Ev. Landjugend Altershausen – Seifenkistenrennen „Cool Running“ – Haßberghalle
Mittwoch	12.09.	BRK-Seniorennachmittag (Rudolf-Mett-Halle)
Freitag	14.09.	VdK-Treff im Café Eiring um 19.00 Uhr
Sonntag	16.09.	Öffentliche Stadtführung
Sonntag	23.09.	Kinderkleidermarkt in der Stadthalle – Kindergarten „Die Arche“
Freitag	28.09.	KLANG-Kontakte – Volker Heißmann „Introitus Interruptus“ Ein Abend voller Erzählungen, Gesang und Glauben Ort: Marienkirche
Samstag	29.09.	Schloßberggemeinde Königsberg – 52. Coburgwanderung, Beginn 6.00 Uhr

Oktober

Sonntag	07.10.	Öffentliche Stadtführung 1 Stunde, Beginn: 14:30 Uhr Treffpunkt auf dem Marktplatz in Königsberg i. Bay.
Mittwoch	10.10.	BRK-Seniorenausflug
Freitag-Montag	12.10.- 15.10.	Kirchweih in Unfinden „Schwarzer Adler“ mit vielen Spezialitäten Kirchweihfreitag ab 20:00 Uhr Kirchweihdanz im Saal mit Live Musik und Barbetrieb, Eintritt 8,00 €
Samstag	13.10.	KLANG-Kontakte – Gospelkonzert „Coming to you“ Gospelexpress St. Veith-Kirche, Junkersdorf Karten 15,00 €
Sonntag	21.10.	Öffentliche Stadtführung 1 Stunde, Beginn: 14:30 Uhr Treffpunkt auf dem Marktplatz in Königsberg i. Bay.
Freitag-Montag	26.10.- 29.10.	Kirchweih in Junkersdorf (ehem. Schule)

**Amt für Ländliche Entwicklung
Unterfranken**

97082 Würzburg, den 27.07.2018
Zeller Straße 40

Nr. LD-B - A 7530 – 1908

Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - und des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -;

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Höchstädten
Stadt Ebern
Landkreis Haßberge

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken erlässt folgende

Verfügung:

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Höchstädten wird aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.

Gründe:

Das Flurbereinigungsverfahren Höchstädten wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 03.01.1958 angeordnet. Die Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens erfolgte zum 10.09.1971.

Zum damaligen Zeitpunkt waren die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Höchstädten noch nicht erfüllt, da noch Darlehensverbindlichkeiten vorhanden waren und die örtlichen Verhältnisse die Gewähr für eine ordnungsgemäße Unterhaltung der von der Teilnehmergeinschaft geschaffenen Anlagen durch die Gemeinde Fischbach nicht boten. Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Höchstädten blieb deshalb als Körperschaft des öffentlichen Rechtes über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus mit eigener Vertretung und Verwaltung bestehen (§ 151 FlurbG).

Da inzwischen die Aufgaben erfüllt sind, stellte die Teilnehmersammlung satzungsgemäß Antrag auf Auflösung der Teilnehmergeinschaft und beauftragte gleichzeitig den Vorstand mit der Abwicklung.

Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft sind keine mehr vorhanden.

Das Eigentum und die Unterhaltsverpflichtungen für die gemeinschaftlichen Anlagen gingen bereits in seinerzeitigen Verfahren auf die Gemeinde Fischbach, nunmehr Stadt Ebern, über.

Das vorhandene Vermögen der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Höchstädten wurde an die Jagdgenossenschaft Fischbach - Höchstädten übertragen, da es vollständig aus deren Mitteln stammte.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind damit endgültig abgeschlossen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken als örtlich und sachlich zuständige Flurbereinigungs-behörde (§§ 3, 149 Abs. 1 Satz 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG) hat deshalb nach § 153 Abs. 1 FlurbG die Teilnehmergeinschaft aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen.

Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

(S)

Peter Kraus, Ltd. Baudirektor

Az. III/4-641/3-2

Vollzug der Wassergesetze;

Bekanntmachung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Stadt Königsberg i.Bay.

Bekanntmachung

1. Grundstücke, bei denen damit zu rechnen ist oder schon feststeht, dass die Stadt Königsberg i.Bay. längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Abwasserentsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung mechanisch-biologisch gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich ist, werden der Gebietsklasse III (langfristig nicht kanalisierte Gebiete) zugeordnet.
Diese Grundstücke sind als „bezeichnete Gebiete“ zusammen mit der jeweils erforderlichen Reinigungsstufe bekanntzumachen.
2. Das Landratsamt Haßberge gibt aufgrund des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen vom 14.08.2018 einvernehmlich mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen folgendes Grundstück im Bereich der Stadt Königsberg i.Bay. als bezeichnete Gebiete gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bekannt.
3. Das Abwasser des nachfolgenden Grundstücks mit den angegebenen Einwohnerequivalenzen (EW) ist vor Einleitung in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit biologischer Nachreinigungsstufe zu behandeln.

Gemarkung	Fl.Nr.	EW	Einleitungsstelle
Junkersdorf	150	4	Grundwasser

Für dieses Grundstück wird die Reinigungsstufe „C + V“ festgesetzt.

Reinigungs- klasse	Chemischer Sauer- stoffbedarf CSB mg/l	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5 mg/l	Abfiltrierbare Stoffe AFS mg/l
C	150* / 100**	40* / 25**	75*
+V	Nachfolgende offene Versickerung über eine belebte Bodenzone. Versickerungsfläche mindestens 1,5 m ² /EW (Mindestfläche 6 m ²) über mindestens 20 cm Oberboden. Intermittierende Beschickung. Der Mindestabstand zwischen Unterkante Versickerungsbauwerk (belebte Bodenzone) und höchstem Grundwasserstand beträgt 0,60 m. Bei der Versickerung handelt der Einleiter eigenverantwortlich. Ob die für die Benutzung des Grundwassers vorgesehenen Stellen geeignet sind und evtl. Dritte geschädigt werden können (z.B. Vernässung, Setzungen, mögliche Beeinflussung von Grundwasserentnahmen) wurden nicht geprüft.		

- * ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe, bei E. Coli und intestinalen Enterokokken einfache Stichprobe
- ** ermittelt aus der 24-h Mischprobe

4. Die in Nr. 3 genannten Anforderungen an die Reinigungsstufe gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen bezüglich der Reinigungsstufe ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

Anlagen ohne allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Ablagen, wie z.B. vor Ort hergestellte Abwasserteiche oder Pflanzenbeetanlagen, müssen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) errichtet und betrieben werden. Die Erfüllung weitergehender Anforderungen hinsichtlich der Abwasserbehandlung erfordert bei diesen Systemen bestimmte konstruktive Maßnahmen sowie eine auf die Erreichung des Qualitätszieles ausgerichtete und nachgewiesene Bemessung, Betriebsweise und Wartung der Bauwerke.

Haßfurt, 16.08.2018
Landratsamt Haßberge

Graf

Flurbereinigung Altershausen 2 - Dorferneuerung
Stadt Königsberg i.Bay., Landkreis Haßberge
Gz. LD-B – A 7533 – 1910

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

2. Änderungskarte zur Gebietskarte (2 Teile)

I. Beschluss

Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken vom 10.02.1993 Nr. B/VGr – D 7533 - 70 festgestellte und mit Beschluss vom 13.07.2004 Nr. LD-B/B4 – D 7533 – 1279 und vom 26.07.2012 Nr. LD-B – A 7533 – 706 geänderte Verfahrensgebiet Flurbereinigung Altershausen 2 wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 2. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Str. 40, 97082 Würzburg
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektro-nischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ufr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Flurbereinigung Altershausen 2 Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erhoben. Verantwortlich

für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931 4101-0, poststelle@ale-ufr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können im Internet unter

<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/> abgerufen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Daten-schutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Str. 40, 97082 Würzburg, Telefon 0931 4101-0, datenschutz@ale-ufr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke ist aus katastertechischen Gründen notwendig.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden. Die auszuschaltenden Flurstücke sind nicht von Baumaßnahmen der Dorferneuerung betroffen. Bodenordnerische Maßnahmen sind hier nicht erforderlich; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 9,2 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Altershausen 2 hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Würzburg, 21.08.2018

gez. Peter Kraus

Ltd. Baudirektor

Flurbereinigung Altershausen 2 - Dorferneuerung
Stadt Königsberg i.Bay., Landkreis Haßberge

B e k a n n t g a b e

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes Altershausen 2 und die Änderungskarte zur Gebietskarte (2 Teile) liegen

**vom 01.10.2018 mit 15.10.2018
im Rathaus der Stadt Königsberg i. Bay.**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Hinweis:

Mit der Auslegung ist eine Rechtsbehelfsfrist verbunden.

Der Beschluss zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes und eine Karte mit dem Verfahrensgebiet nach der Änderung, die alle aktuell einbezogenen Grundstücke ausweist, können in den nächsten drei Monaten auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken/108554/>).

Würzburg, den 29.08.2018

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

(Siegel)

Jürgen Eisentraut
Baudirektor

BEKANNTMACHUNG

über die Wahlkreisvorschläge
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl

am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl** im **Wahlkreis 604 Haßberge, Rhön - Grabfeld** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr.36 vom 07. September 2018 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen während der Dienststunden

Montag	07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag u. Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Königsberg i.Bay., Marktplatz 7, 97486 Königsberg i.Bay. im Einwohnermeldeamt im Erdgeschoss Zimmer 01 eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

Königsberg, 05.09.2018
Datum

Mücke, Hauptamt
Unterschrift